

EXPERTENWISSEN WEITERGEGEBEN 3/2020: UNSERE STEUERTIPPS FÜR SIE. DER STEUERBERATERVERBAND BERLIN-BRANDENBURG INFORMIERT:

Littenstr. 10, 10179 Berlin, Tel. 030/ 2759 5980 Fax 030/ 2759 5988

Autor: Vizepräsident Markus Deutsch, Steuerberater Rechtsanwalt, Berlin

PRESSEMITTEILUNG

NICHT ERKLÄRTE EINKÜNFTE AUS VERMIETUNGSTÄTIGKEIT BEI AIRBNB: EILE IST GEBOTEN!

Die Berliner Finanzverwaltung erhält nach Angaben von Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz noch im September Daten zu Vermietungstätigkeiten Berliner Bürgerinnen und Bürger auf der Plattform Airbnb. Der Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V., Rechtsanwalt und Steuerberater Markus Deutsch, empfiehlt deshalb, mögliche Schwarzeinkünfte schnellstmöglich nachzuerklären, wenn Einkünfte über Airbnb bislang verschwiegen wurden.

Bei der Nichtangabe von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in der Einkommensteuererklärung kann es sich um einen Fall der Steuerhinterziehung handeln. Um der Bestrafung zu entgehen, gibt es die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung (AO). Dabei müssen alle Steuerstraftaten einer Steuerart mindestens der letzten zehn Jahre offengelegt werden.

Problematisch könnte im Fall von Airbnb der Sperrgrund des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO („Tatentdeckung“) sein. Danach kann eine Steuerstraftat nicht mehr vollständig strafbefreiend nacherklärt werden, sobald die Tat bereits entdeckt wurde und der Täter dies wusste oder hätte wissen müssen.

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2010 diesbezüglich seine Rechtsprechung verschärft. Demnach soll die Beurteilung der Entdeckung vom Einzelfall abhängig sein und lässt im praktischen Ergebnis eine auf „kriminalistischer Erfahrung“ beruhende bloße Entdeckungsgefahr ausreichen.

Unstrittig ist jedoch: Hat im Finanzamt ein Abgleich früherer Steuererklärungen mit dem Kontrollmaterial stattgefunden, gilt die Tat stets als entdeckt.

Soweit scheint es momentan aber noch nicht zu sein. Steueranwalt Deutsch empfiehlt daher, die nicht erklärten Einkünfte aus einer Vermietungstätigkeit bei Airbnb von sich aus anzuzeigen. Im besten Fall kann dies dann strafbefreiend, zumindest aber strafmildernd wirken.

Bei Fragen helfen die www.expertendiesichlohnende.de

Zu den Themen dieser Ausgabe erhalten Sie gern weitere Auskünfte. Wir vermitteln Ihnen Experten für Zeitungs-, Rundfunk- und Fernsehinterviews.

Dipl.-Fw.(FH) Beatrice **Leißering-Bänsch**, Steuerberaterin, 030/ 3479 340

Miriam **Bujarsky**, Steuerberaterin, 030/ 9404 3020

Honsa **Ehmke**, Steuerberater, 035752/ 9120

Dipl.-Kffr. Katrin **Fischer**, Steuerberaterin WP, 030/ 2062 4611 0

Maria **Frantsuzova** Steuerberaterin, 030/ 4019 240

Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Ronald K. **Haffner**, Steuerberater, 030/ 2039 0600

Marion **Jakus**, Steuerberaterin, 030/ 2290 8876 0

Anne **Klingbeil**, Steuerberaterin, 030/ 8599 870

Dipl.-Kfm. Sebastian **Merla**, Steuerberater FB Int. StR, 030/ 8877 7381

Dieter **Schellerhoff**, Steuerberater, 030/ 3910 5183

Patrick **Straßer**, Steuerberater, 030/ 4883 880

Dipl.-BW Robert **Wichmann**, Steuerberater FB Int. StR, 030/ 8953 880

Wolfgang **Wawro**, Steuerberater, 030/ 8417 560

Die Informationen entsprechen dem Stand 9/2020. Trotz sorgfältiger Recherche kann für die Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

